

§ 2 Oö. TSchG 2010

Oö. TSchG 2010 - Oö. Tanzschulgesetz 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 2

Voraussetzungen

Bei der Anzeige gemäß § 1 hat die bzw. der eigenberechtigte Anzeigende folgende Dokumente beizulegen:

1. den Nachweis ihrer bzw. seiner fachlichen Eignung;
2. den Nachweis ihrer bzw. seiner Vertrauenswürdigkeit;
3. die Mitteilung eines geeigneten Standorts oder der geeigneten Räumlichkeiten, in denen der Unterricht erteilt werden soll.

In Kraft seit 01.05.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at